

Satzung der Stadt Radolfzell am Bodensee über die Erhebung von Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG), §§ 6 Abs. 2, 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG), §§ 2, Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie § 22 der Abfallwirtschaftssatzung in der ab 01.01.2025 geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Radolfzell am 21.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühren im Bereich **Hausmüll** betragen:

je Restmüllbehälter		
80 Liter Füllraum mit rotem Deckel bei vierwöchentlicher Abfuhr	jährlich	56,04 €
80 Liter Füllraum bei vierzehntäglicher Abfuhr	jährlich	112,08 €
120 Liter Füllraum bei vierzehntäglicher Abfuhr	jährlich	168,12 €
240 Liter Füllraum bei vierzehntäglicher Abfuhr	jährlich	336,24 €
1.100 Liter Füllraum bei vierzehntäglicher Abfuhr	jährlich	1.541,10 €
70 Liter Restmüllsack Die Gebühr für die Abfuhr zugelassener Restmüllsacke (§ 12 Abs. 2d Abfallwirtschaftssatzung) ist durch den Kauf des Sackes abgegolten.	je Sack	3,80 €
40 Liter Windelsack Die Gebühr für die Abfuhr zugelassener Windelsacke (§ 12 Abs. 2e Abfallwirtschaftssatzung) ist durch den Kauf des Sackes abgegolten.	je Sack	1,50 €

je Biomüllbehälter bei wöchentlicher Abfuhr		
60 Liter Füllraum	jährlich	136,75 €
80 Liter Füllraum	jährlich	165,88 €
mit 120 Liter Füllraum	jährlich	213,98 €
mit 240 Liter Füllraum	jährlich	358,28 €
mit 660 Liter Füllraum	jährlich	1.068,23 €

- (2) Die Benutzungsgebühren im Bereich **Gewerbemüll** betragen:

je Restmüllbehälter		
mit 80 Liter Füllraum vierzehntägliche Abfuhr	jährlich	104,09 €
mit 120 Liter Füllraum vierzehntägliche Abfuhr	jährlich	138,71 €
mit 240 Liter Füllraum vierzehntägliche Abfuhr	jährlich	242,57 €
mit 1.100 Liter Füllraum vierzehntägliche Abfuhr	jährlich	1.090,46 €
mit 1.100 Liter Füllraum Abfuhr 1 x wöchentlich	jährlich	2.175,71 €
mit 1.100 Liter Füllraum – ohne Gefäßmiete (Eigentum des Überlassungspflichtigen) Abfuhr 1 x wöchentlich	jährlich	2.175,71 €
Zusatzleerung/Entleerung auf Abruf	je	42,84 €
Gefäßmiete je 1.100 Liter Behälter	monatlich	3,05 €

- (3) Die Gebühr für die **Änderung** eines Behälters nach § 21 Absatz 5 Abfallwirtschaftssatzung beträgt je Änderung:

Änderung eines Behälters	je Behälter	21,00 €

- (4) Die **Gebühren** für das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Sinne § 21 Absatz 3 Abfallwirtschaftssatzung werden im Einzelfall nach Aufwand und Rechnungsstellung des beauftragten Unternehmens festgesetzt.
- (5) Die Gebühren nach Absatz 4 werden auch erhoben für das Einsammeln **unerlaubt abgelagerter Abfälle** nach den §§ 2 Absatz 2 und 20 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung. Hinzu kommen die Kosten für die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle.
- (6) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 2

Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn eines jeden Jahres. Beginnt die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Beginn der Anschluss- und Benutzungspflicht folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht endet.

- (3) Bei der Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Einsammeln der Abfälle.
- (4) Bei den sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung.
- (5) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (6) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei der Bemessungsgrundlage ein, die die Festsetzung einer geänderten Gebühr rechtfertigen, wird die Gebühr mit dem ersten Tage des auf die Änderung folgenden Kalendermonats berichtigt.
- (7) Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.
- (8) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Sie tritt ab diesem Tag an die Stelle der Abfallgebührensatzung vom 22.10.2024.

Radolfzell am Bodensee, 21.10.2025

gez. Simon Gröger
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach Paragraph 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.